

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	21 (1924)
Heft:	8
Artikel:	Von der Verarmung und ihren Ursachen
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837536

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendsfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Centralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.

Frachtenpreis pro Nonpareille-Zeile 20 Cts.

21. Jahrgang

1. August 1924

Nr. 8

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Von der Verarmung und ihren Ursachen.

Der Begriff Armut ist zum großen Teil nur ein relativer. In jedem Kulturstand der Menschheit wird diejenige Lebenshaltung als notwendig betrachtet, die die unterste Schicht der noch selbständigen Arbeiter führt. Wer so gekleidet ist, daß ihn die Kleidung gegen Frost schützt, ihm aber das Erscheinen auf der Straße unmöglich macht, gilt in unsren Verhältnissen als arm, obwohl er bei wilden Völkern als wohlhabend betrachtet werden müßte. Mit dem Steigen der Kultur ist die Lage der untersten Klasse absolut besser geworden. Damit verschiebt sich aber auch der Begriff der Armut. Wenn man heutzutage von baufälligen Armenhäusern (Spitteln) hören würde, die undicht wären, so daß man, um den Wind abzuhalten, die Wände mit Tüchern und Papier überziehen müßte, oder daß Kerzen durch den Windzug ausgeblasen würden, so daß die Beleuchtung nur mit Sturmlaternen gesichert wäre, würde man sich allgemein empören. Im Anfange des Mittelalters, zu Alfred des Großen Zeit (871—901), waren in England selbst die königlichen „Paläste“ so undicht, daß die Lichtegel nur in einer Laterne vor dem Wind genügend geschützt waren, um leuchten zu können, und bei Wind mußten die Wände regelmäßig mit Tüchern ausgefüttert werden, damit die Räume wohnlich wären. Der englische Kanzler und Erzbischof Thomas Becket trieb sogar den Luxus, seine Zimmer täglich im Winter mit reinem Heu und Stroh, im Sommer mit grünen Zweigen bedecken zu lassen, damit die Gäste, die am Tisch nicht Platz fanden und für die nicht genügend Stühle vorhanden waren, nicht durch Sitzen auf dem schmutzigen Boden ihre Kleider verdünnen. Man fragt gelegentlich, daß der Fleischkonsum, der vor dem Kriege 50—52 Kg. pro Kopf im Jahr betragen habe, stark zurückgegangen sei. Man vergleiche aber dazu die Lebenshaltung der französischen Nation in ihrer Blütezeit. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts sollen in Frankreich wenigstens drei Viertel der Bewohner nur etwa 6 Kg. Fleisch im Jahre oder ein Pfund im Monat verzehrt haben. Unter Ludwig XIV., zu Anfang des 18. Jahrhunderts, bettelte beinahe ein Zehntel des französischen Volkes, fünf Zehntel besaßen nur das Notdürftigste, nur drei Zehntel konnten sich recht durchbringen und nur der letzte Zehntel, umfassend zirka 100,000 Familien, war gut situiert. Von diesen waren keine 10,000 Familien, die als reich betrachtet und zu den oberen Zehntausend der französischen Nation gezählt werden konnten. Im Revolutionsjahr 1789 waren in Paris von 510,000 Menschen 116,000 eingeschriebene Arme; in dem gleich schlechten Erntejahr 1846 von einer Million nur

66,000. Krieg und Revolution haben von jeher die Armut und Massenarmut erhöht. Einmal werden durch den Krieg große Mengen Güter zerstört. Sodann wird die Bevölkerung durcheinandergewürfelt, lernt neue Bedürfnisse kennen und stellt höhere Anforderungen.

Wenn man aber von den großen Vorgängen sich zu kleinen Gebieten wendet, dann ist es von Interesse zu sehen, wie sich auch da die Vorgänge in der Geschichte wiederholen und unter andern Verhältnissen doch ähnliche Folgen haben. So ist die Verjährungsmisslichkeit nicht als geringe Ursache für eintrrende Verarmung einzuschätzen. Wir erfahren, wie z. B. für das Gebiet des Kantons Bern Pfarrer Albrecht Stäpfer im 18. Jahrhundert die Quellen der Armut beurteilte. Eine der Hauptquellen ist nach seiner Ansicht „die Leichtigkeit, womit fast ein jeder, wenn er nur will, Geld anleihen und sich dadurch in Schulden stecken kann“. Der Kanton Bern habe zwar gute Gesetze, welche verhindern sollen, daß Grund und Boden nicht allzusehr mit Schulden belastet werden. Die Ausführung dieser Vorschriften war aber, da die Absicht des Gesetzgebers vielfach missverstanden worden, eine äußerst mangelhafte, und selten wurde noch verlangt, daß derjenige, welcher Geld aufnahm, ein dreifaches Unterpfand vorzeigte. Die Leichtigkeit, Geld zu bekommen, verführte nun viele leichtsinnige Leute, in den Tag hinein Schulden zu machen, ohne sich zu bekümmern, wie sie dieselben bezahlen wollten. Von den Gerichten heißt es zwar immer, daß der Geldaufbrauch um des größern Nutzens willen geschehe; genauere Rechenschaft wird aber nicht gefordert, und so werden in vielen Fällen nur Schulden gemacht, um ein üppiges und verschwenderisches Leben zu führen. Von anderer Seite (Loys von Cheseaux) wird hervorgehoben, daß die Schulden überhaupt für den Landwirt verderblich sein müssen: „da ihre Ländereien nicht mehr als drei und ein halbes vom hundert abtragen, wie sollten sie nicht zu Grunde gehen, wenn sie fünfe vom hundert abrichten müssen?“

In der Gegenwart redet und schreibt man viel von der „Verbilligung des Kredites“. Aber dies ist nach Ansicht vieler kompetenter Beurteiler der landwirtschaftlichen Finanzfragen ein sehr gefährliches Hilfsmittel; es macht die Väter reich, die Söhne jedoch arm. Die Erfahrung lehrt, daß jede Erleichterung der Schuldaufnahme, besonders aber jede Verbilligung des Kredites, in kurzer Zeit die Verschuldung der Landwirtschaft entsprechend steigert und dadurch ihre Lage verschlechtert. Dies zeigt sich beim kleinern wie beim größern Grundbesitz. Zur Ermöglichung der Verschuldungsbeschränkung hat man einmal den Vorschlag gemacht, die hypothekarische Verschuldungsfähigkeit der Landwirte auf die ersten zwei Drittel des Grundbesitzes zu beschränken; allein diese Forderung ist ein Schema und paßt nicht für alle Verhältnisse. Die Wirkung der Verschuldung hängt von der Lage des Schuldners und von der Verwendung der Schuldsumme ab. Ober es wird — um noch einen Vorschlag zu nennen — die gewöhnliche Amortisationshypothek vorgeschlagen. Wie die Verhältnisse heute liegen, bedeutet die Verschuldungsfreiheit der Besitzlosen auf dem Grundmarkt für die Landwirte den Verschuldungzwang. In diesem Zusammenhang erinnern wir an die Klage der bernischen Armentdirektion im Verwaltungsbericht von 1921, daß sich in der Zeit der hohen Preise der landwirtschaftlichen Produkte viele der Kantonsangehörigen dazu verleiten ließen, landwirtschaftliche Betriebe zu ganz beträchtlich übersezten Preisen zu erwerben. Das Geld war offenbar dazu aufzutreiben, der Kredit wurde gewährt. Diese optimistische Auffassung der Dinge (oder Gedankenlosigkeit und Leichtsinn) zeigte dann ange-sichts der sinkenden Preise für die landwirtschaftlichen Produkte zwangsläufige Folgen: die Unrentabilität der betreffenden Betriebe, die ökonomische Notlage

ihrer „Besitzer“, kurz die bittere Notwendigkeit für die Betroffenen, sich um Hilfe an die — Armenbehörden zu wenden. Wohin das die Armenbehörden führen könnte, welche Konsequenzen sich hier zeigen würden und müßten, das läßt sich wohl vermuten. Gewöhnlich würde es zu spät sein, die Beiratschaft oder vorläufige Entziehung der Handlungsfähigkeit auszu sprechen — das Unglück ist dann vorhanden und nicht mehr so leicht gutzumachen. Das ist moderne Verarmung in nicht selten vorkommenden Fällen.

A.

Aerztliche Hilfe und Armenpflege.

„Die Aerzte sind berechtigt, für die erste einer unterstützungsbefürftigen Person geleistete Hilfe Bezahlung durch die Armenbehörde zu verlangen; für die weitere Hilfeleistung dann, wenn sie innerhalb der nächsten 8 Tage von der Erkrankung und der ärztlichen Behandlung der Behörde Kenntnis geben und von ihr den Auftrag erhalten haben, die Behandlung fortzuführen.“ (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 25. Juli 1923).

Die Motive lauten folgendermaßen: „Mit Zuschrift vom 28. Mai 1923 teilen Sie uns mit, die dortigen Aerzte stützen sich darauf, daß sie gesetzlich das Recht hätten, von den Gemeinden Bezahlung von Rechnungen zu verlangen, wenn die Patienten fruchtlos ausgepfändet worden seien, sie (die Aerzte) also einen Verlustschein vorweisen können, und Sie ersuchen uns, Ihnen mitzuteilen, wo eine solche gesetzliche Bestimmung bestehe. Es handle sich dabei nicht um Patienten, die auf dem Notarmenstat stehen.“

Wir haben Ihnen darauf folgendes zu antworten: Es stehen hier zweierlei Gruppen von Rechten und Pflichten in Frage.

Einerseits verpflichtet Art. 4 des (kantonal-bernischen) Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten die Aerzte, innerhalb ihres Wirkungskreises soweit möglich jedem, der ihrer Dienste bedarf und sie dafür anspricht, ihre berufsgemäße Hilfe zu jeder Zeit nach besten Kräften zu leisten. Sie sollen dieselbe besonders in Notfällen nie ohne hinlängliche Entschuldigungsgründe verweigern. Ein genügender Entschuldigungsgrund für die Verweigerung ihrer Hilfe wäre es nun ohne Zweifel nicht, wenn der Arzt diese Hilfe deshalb ablehnen würde, weil der Patient ihm nicht genügende Sicherheit für die Zahlung der Honorare bietet. Ebenso wenig darf er seine Hilfeleistung von der Barzahlung seiner Gebühren abhängig machen. Da auf der andern Seite dem Aerzte, der ein langes und kostspieliges Studium durchmachen muß, nicht zugemutet werden darf, daß er seinen Beistand gratis leiste, so ist in Art. 10 des erwähnten Gesetzes bestimmt, daß er für die in Notfällen an notarne und unterstützte Personen geleistete notwendige Hilfe „je nach Umständen“ Anspruch auf Entschädigung habe, sei es durch die Armen-, Kranken- oder die Gemeindekasse des Ortes, wo die Hilfe geleistet werden mußte; dies jedoch nur dann — fügt das Gesetz bei —, wenn innerhalb der nächsten acht Tage dem Präsidenten der betreffenden Behörde oder dessen Beauftragten Anzeige von der ärztlichen Behandlung gemacht worden ist. Und zur weiteren Behandlung des Kranken auf Rechnung der bezeichneten Kassen bedarf es dann eines besondern Auftrages, wenn der Arzt sich für diese weitere Behandlung betreffend seiner Gebühren an die in Frage kommende Kasse soll halten können. (Ueber diese tarifmäßigen Gebühren wird auf die Gesetzesammlung verwiesen.)

Auf der andern Seite bestimmen Art. 11, Ziff. 4, 44, lit. d, und 50, Ziff. 2 des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. November 1897, daß erkrankten Armen (sowohl dauernd als nur vorübergehend Unterstützten) die nötige ärzt-